



Newsletter Nr. 2, 19.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Berufsständisches	2
Fachliches	3
EU-Trinkwasserrichtlinie: Neue Informationspflichten für Wasserversorger	3
Risikobasierter Ansatz: Wo sind die Schnittstellen?	4
Anlagenwartung: Wird man erst aus Schaden klug?	5
Damit bei Konstruktion und Bau von Behälterdecken kein Murks passiert	5
„Sitzen in den Gesundheitsämtern Digitalmuffel?“	6
Luca-App versus Corona-Warn-App	7
Internationales Symposium über Abwasser als Corona-Frühwarn-Indikator	7
Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse krankt an der mangelnden Standardisierung	8
Entziehen sich Mutanten der abwasserbasierten Corona-Erfassung?	8
Abwasserbasierte Epidemiologie: „Man muss es nur wollen!“	9
Terminkalender	9

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

trotz der immensen Aufgaben die wir weiterhin in Bezug auf Corona zu bewältigen haben, gibt es wieder einen neuen Newsletter.

In diesem geht es bunt gemischt um aktuelle Themen rund ums Wasser als auch, wie könnte es anders sein, um das gefühlt einzige Thema um welches sich die Gesundheitsämter seit einem Jahr kümmern müssen, um Corona. Es ist leider immer noch so, dass keine einheitlichen und unsere Arbeit erleichternden, digitalen Medien in den Gesundheitsämtern zur Verfügung stehen. Es ist viel in Arbeit, aber bisher ohne einheitlichen Nutzen. Hinzukommen, gefühlt täglich, neue „eierlegene Wollmilchsäue“, die den Gesundheitsämtern Arbeitserleichterungen und Schnelligkeit versprechen. Von der Luca App bis zu Sormas. Die alleinige digitale Ausstattung mit Geräten bringt nicht den erhofften Nutzen, wenn nicht alle eine einheitliche und geeignete Software zur Verfügung haben.

Ich wünsche allen Lesern ein paar entspannte Minuten beim Lesen des Newsletters und ich wünsche Ihnen, dass Sie gesund bleiben.

Berufsständisches

Außer Corona können die meisten Gesundheitsämter ihren anderen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht mehr gerecht werden. Die Mitarbeiter der Gesundheitsämter sind seit Langem am Limit ihrer Kräfte. Ein Ende ist leider nicht absehbar. Wie lange man unter diesen Bedingungen noch arbeiten und funktionieren kann wird man in den kommenden Tagen und Wochen sehen. Erst wenn sehr viele Menschen geimpft

sind, wird man Corona halbwegs im Griff haben. Dann kommen auf die Gesundheitsämter hoffentlich wieder bessere Zeiten zu.

Dass dann aber wieder alles so sein wird wie zuvor war, ist keinesfalls zu erwarten. Nicht nur, dass künftig der Infektionsschutz eine tragende Rolle in allen Lebensbereichen und in den Landrats- und Gesundheitsämtern spielen wird, werden diese danach mit anderen Herausforderungen konfrontiert. Die unzähligen Überstunden und zusätzlichen Urlaubstage werden dann von den KollegInnen eingefordert.

Ein spannendes und hoffentlich erfolversprechendes Gremium soll auf Bundesebene in Form eines Expertenbeirates zur Stärkung des ÖGD gegründet werden. In diesem Beirat sind aus den Gesundheitsämtern Ärzte des ÖGD und vom Bundesverband abgeordnete Hygienekontrolleure vertreten. Die erste Sitzung des Gremiums ist für den 28. April 2021 geplant. Wir werden an dieser Stelle davon berichten.

Gerne nehmen auch wir im Vorfeld Anregungen und Rückmeldungen an, um diese an die Vertreter weiter zu leiten.

Aus weiteren Bereichen wurden Vertreter von Katastrophenschutz/Hilfsorganisationen, Vertreter der deutschen Gesellschaften/Vereinigungen für Epidemiologie, Public Health, Prävention und Gesundheitsförderung, das Gesunde Städte Netzwerk, die BzgA, das RKI, die Bundeswehr etc. benannt.

Ob und wann die bisher jährlich stattfindende Trinkwasserfachtagung des Berufsverbandes der Hygieneinspektoren BW e.V. in diesem Jahr stattfinden kann, ist unter den derzeitigen Gegebenheiten leider noch nicht

absehbar. Wir werden Sie hier auf dem aktuellen Stand darüber halten.

Fachliches

EU-Trinkwasserrichtlinie: Neue Informationspflichten für Wasserversorger

Die neue EU-Trinkwasserrichtlinie vom Januar 2021 hat die Informationspflichten der Wasserversorger gegenüber ihrer Kundschaft im Vergleich zu alten EG-Trinkwasserrichtlinie deutlich ausgeweitet. Die vom Wasserversorger zu erfüllenden Informationspflichten hat die Richtlinie im Erwägungsgrund 36 zusammengefasst:

„(36) Um die Verbraucher stärker für die Auswirkungen des Wasserverbrauchs zu sensibilisieren, sollten sie auf leicht zugängliche Weise, zum Beispiel auf ihren Rechnungen oder über SmartApps, Informationen über die pro Jahr verbrauchte Menge, Veränderungen im Verbrauch, einen Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch der Haushalte, sofern dem Wasserversorger derartige Informationen vorliegen, sowie über den Preis pro Liter Wasser für den menschlichen Gebrauch erhalten, sodass ein Vergleich mit dem Preis für Flaschenwasser vorgenommen werden kann.“

Im Erwägungsgrund 38 werden die Informationspflichten noch erweitert:

„(38) Die aktuellen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie zu übermitteln sind, sollten Ergebnisse von Überwachungsprogrammen, Informationen über die Arten der angewendeten Wasseraufbereitung und Desinfektion, Informationen über die Überschreitung der für die menschliche Gesundheit relevanten Parameterwerte, wichtige Informationen zur Risikobewertung und zum Risikomanagement des Versorgungssystems sowie Ratschläge zur Verringerung des Wasserverbrauchs und zur

Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch stagnierendes Wasser umfassen, aber auch weitere, für die Öffentlichkeit möglicherweise nützliche Informationen, zum Beispiel über Indikatoren wie Eisengehalt, Härte und Mineralien, die häufig die Wahrnehmung des Leitungswassers durch die Verbraucher beeinflussen. Darüber hinaus sollten die Verbraucher, als Reaktion auf ihr Interesse an Fragen im Zusammenhang mit Wasser, auf Anfrage Zugang zu verfügbaren historischen Daten zu Überwachungsergebnissen und Überschreitungen erhalten.“

Im Erwägungsgrund 39 wird für größere Wasserversorger eine Informationsverpflichtung auch im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Sachverhalte des Wasserversorgers festgeschrieben:

„(39) Im Zusammenhang mit Wasserversorgern, die mindestens 10 000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50 000 Personen mit Wasser versorgen, sollten zusätzliche Informationen, unter anderem über Leistungseffizienz, Wasserverlustkennzahlen, die Eigentumsstruktur und die Struktur des Entgelts, für Verbraucher online verfügbar sein.“

Im Erwägungsgrund 40 wird sodann erläutert, warum die Wasserversorger diesen Informationsverpflichtungen nachkommen sollten: Nach Auffassung der EU könnte das vermittelte Wissen u.a. dazu beitragen, den plastikträchtigen Flaschenwasserkonsum zu reduzieren.

(40) Ein umfassenderes Verbraucherwissen über relevante Informationen und mehr Transparenz sollten dazu dienen, das Vertrauen der Bürger in das ihnen bereitgestellte Wasser sowie in die Versorgung mit Wasser zu stärken; dies dürfte dazu führen, dass vermehrt Leitungswasser als Trinkwasser verwendet wird, was dazu beitragen könnte, die Verwendung von Kunststoff, die entsprechenden Abfälle und

Treibhausgasemissionen zu reduzieren, was sich wiederum positiv auf den Klimaschutz und die Umwelt insgesamt auswirken würde.“

Die zitierten Aussagen in den Erwägungsgründen werden in Art. 17 der Richtlinie operationalisiert.

Die im Jan. 2021 in Kraft getretene EU-Trinkwasserrichtlinie kann unter

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020L2184>

auch in deutscher Sprache heruntergeladen werden.

Wie soll die novellierte EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden? Zur Beantwortung dieser Frage warteten die TeilnehmerInnen der wasserwirtschaftlichen Jahrestagung des Bundesverbandes der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) am 16. März 2021 gespannt auf den Vortrag von Frau Dr. Birgit Mendel: Die zuständige Referatsleiterin im Bundesgesundheitsministerium erwähnte zunächst, dass die neue Trinkwasserrichtlinie vom Januar 2021 innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden müsse - also bis zum Jan. 2023. Bis dahin müsse die Trinkwasserverordnung - und ggf. auch das Infektionsschutzgesetz als Ermächtigungsgrundlage für die Trinkwasserverordnung - angepasst werden. Mendel machte ferner darauf aufmerksam, dass zur Regelung von Details seitens der EU-Kommission noch zahlreiche „Delegierte Akte“ fehlen würden. Delegierte Akte sind im EU-Recht vergleichbar mit Rechtsverordnungen im deutschen Recht. Mendel sprach auch die oben genannten Informationspflichten an, die die Richtlinie den Wasserversorgungsunternehmen neu auferlegt hat. In den Gesprächen zwischen dem BGM und dem BDEW sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) werde derzeit überlegt, ob man für alle Wasserversorger ein zentrales Internetportal

einrichten soll. Dort könnten dann die lt. Richtlinie vorzuhaltenden Informationen von interessierten VerbraucherInnen abgerufen werden. Das sei allerdings nur eine denkbare Option, so Frau Dr. Mendel. Der in der Richtlinie enthaltene Informationsweg über die Wasserrechnung sei nur bedingt tauglich. Denn Wasserrechnungen gingen nur an die Hausbesitzer - die Mieter würden die Rechnung nebst den zugehörigen Informationen in der Regel gar nicht zu Gesicht bekommen. Mendel erklärte, dass man im BMG „noch in der Findungsphase sei und alle Möglichkeiten prüfen müsse“.

In der Diskussion zum Vortrag von Frau Dr. Mendel ließ Christoph Wagner, der Düsseldorfer Wasserwerks-Chef, eine gewisse Skepsis gegenüber der Sinnhaftigkeit der ausgeweiteten Informationspflichten in der neuen Trinkwasserrichtlinie anklingen: „Will der Bürger das alles überhaupt so genau wissen? 90 Prozent aller Anfragen kommen zum Härtegrad.“

Risikobasierter Ansatz: Wo sind die Schnittstellen?

Frau Dr. Mendel betonte in ihrem Vortrag auch, dass die neue EU-Trinkwasserrichtlinie den Fokus ganz klar auf einen risikobasierten Ansatz à la WHO-Water Safety Plan (WSP) gelegt habe - also eine Risikobewertung vom Einzugsgebiet über die Entnahme, die Aufbereitung und Speicherung bis hin zur Verteilung an die Endverbraucher. Bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht müsse man noch klären, welche Aufgaben dabei dem Wasserversorger und welche Aufgaben den Gesundheitsämtern zukommen würden. Mendel mahnte die Wasserwerker:

„Wer sich noch nicht mit dem WSP beschäftigt hat, sollte sich beizeiten damit befassen - beispielsweise mit dem Online-Tool auf der UBA-Homepage.“

Auch zum risikobasierten Ansatz gab es in der Diskussion kritische Nachfragen - beispielsweise:

„Wer trägt die Verantwortung für die Risikobewertung der Einzugsgebiete. Wer macht das - vor allem bei kleinen WVU? Genau bei denen gibt es ja die Probleme. Die großen machen diese Risikobewertung jetzt schon.“

Offene Fragen würden sich zudem beim Gebot der Richtlinie zur Einrichtung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen und -zapfstellen ergeben - u.a. auch im Hinblick auf die Gewährleistung von Hygienestandards. Da würden Länderkompetenzen berührt - ebenso bei der Offerierung von Trinkwasser in Gaststätten.

Mehr Informationen über die Neufassung der Trinkwasserrichtlinie können in den Hyg.-Newslettern vom April und Febr. 2020 sowie insbesondere vom Nov. 2018 nachgelesen werden.

Anlagenwartung: Wird man erst aus Schaden klug?

Der HYGIENE-NEWSLETTER hat in der Vergangenheit immer wieder von Abkochgeboten und „Notfallchlorungen“ berichtet, die sich über viele Monate hingezogen haben. Die mikrobielle Verkeimung war in vielen Fällen entweder auf einen vernachlässigten Schutz des Einzugsgebietes oder auf eine mangelhafte Wartung der Anlagen zurückzuführen. Letzteres scheint auch bei der mikrobiellen Kontamination der Fall gewesen zu sein, über den im HYG.-NEWSLETTER vom Febr. 2021 berichtet worden war. In Zolling im bayerischen Landkreis Freising war eine schwer bekämpfbare mikrobielle Belastung des Trinkwassers auf verwesende Ohrwürmer im Wasserbehälter zurückgeführt worden. Über fast die gesamte zweite Jahreshälfte 2020 waren die Einwohner aufgefordert worden, sich an das Abkochgebot zu halten. Das hatte zu „viel Unmut aus der Bevölkerung“ geführt. Die Ohrwürmer waren

augenscheinlich über Undichtigkeiten in den maroden Wasserbehälter gelangt. Auch die Sicherung der Be- und Entlüftungsöffnungen des Behälters soll nicht den Anforderungen des DVGW-Regelwerkes entsprochen haben. Der MÜNCHENER MERKUR vom 16.02.21 hatte über das frappierende Ergebnis weitergehender Recherchen berichtet: Danach hatte die 1990 in Stahlbetonbauweise errichtete Wasserkammer einen „grundsätzlichen Sanierungsbedarf“ aufgewiesen:

„Beispielsweise sei die mineralische Beschichtung an den Innenwänden abgenutzt und verbraucht, die Funktionalität der Beschichtung sei mittlerweile stark eingeschränkt.“

Außerdem hätte es in der Decke „Hinweise auf Schädigungen“ gegeben.

„Auch erste Roststellen seien sichtbar, Fliesen im Bereich der Überlaufrinne würden teils schon abfallen. Zudem habe ein Test der wasserberührten Wandflächen im Dezember einen auffälligen Befund im Hinblick auf Keimzahlen und Bakterien ergeben.“

Der Gemeinderat Zolling hat aufgrund dieser ernüchternden Bestandsaufnahme im Februar 2021 einstimmig beschlossen, die entsprechenden Mittel für eine grundlegende Sanierung des Wasserbehälters in die Haushaltspläne 2021 und 2022 einzustellen.

„Für die Maßnahme, die noch im Jahr 2021 starten soll, beläuft sich eine erste Kostenschätzung auf 720.000 Euro, hinzuzurechnen sind noch rund 100.000 Euro an Planungskosten“,

berichtete der MÜNCHENER MERKUR.

Damit bei Konstruktion und Bau von Behälterdecken kein Murks passiert

Zu der vorstehenden Notiz passt sehr gut der Aufsatz „Decken in Trinkwasserbehältern - Praxisleitfaden für Neubau und



RBS wave

Ihre Ressourcen. Unsere Beratung.
Die Spezialisten.

Instandsetzung“ von MANFRED BREITBACH & HENDRIK RÖSCH in der ENERGIE-WASSER-PRAXIS 4/2021, S. 38 - 43. Die Autoren erläutern, was man bei Neubau und Instandhaltung von Behälterdecken alles falsch machen kann. Werden beispielsweise glatt geschalte Decken errichtet, fangen die Probleme schon bei den Schalbrettern an. Die wiederverwertbaren Schalbretter sind meistens durch Schalöle kontaminiert. Nimmt man fabrikneue Schalbretter, um der Schalölkontamination zu entgehen, bekommt man es mit Trennmitteln zu tun, die bereits werkseitig aufgebracht werden. Die Öle dringen in den Frischbeton ein und versauen dann nach Inbetriebnahme des Behälters ggf. die Trinkwasserqualität. In der Auftragsvergabe ist also darauf zu achten, dass Schalbretter angeliefert werden, die weder mit Schal- noch mit Trennölen belastet sind. Das muss dann aber auch bei der Anlieferung der Schalbretter kontrolliert werden. Es ist klar, dass solche „Sonderwünsche“ die Kosten nach oben treiben. Nach der Erläuterung weiterer Fehlerquellen (auch in Hinblick auf konstruktive Bauaspekte) schreiben die Autoren in ihrer Zusammenfassung:

„Decken von Trinkwasserbehältern stellen eine anspruchsvolle technische und hygienische Herausforderung dar - ein Umstand, dem in der Praxis nicht immer Rechnung getragen wird.“

Weitere Auskunft, wie man es richtigmacht, bei:

Herrn Prof. Dr.-Ing. Manfred Breitbach
Hochschule Koblenz
Tel.: 0261/9528-644
E-Mail: breitbach@hs-koblenz.de

„Sitzen in den Gesundheitsämtern Digitalmuffel?“

Es war über Monate hinweg ein Running Gag in vielen Talkshow-Runden zur Corona-Thematik: Warum melden viele Gesundheitsämter die Corona-Daten immer noch ganz altertümlich per Fax an das Robert-

Koch-Institut (RKI)? Und angesichts der wenig verlässlichen Daten nach Ostern wurde erneut gefragt, warum an Wochenenden und Feiertagen die Gesundheitsämter die Zahl der Corona-Infizierten nur verzögert oder unvollständig melden würden? Unter dem Titel „Digitale Kontaktverfolgung - Warum die Vernetzung der Gesundheitsämter hakt“ suchte der Deutschlandfunk (DLF) am 26.02.2021 eine Antwort auf die Frage.

Das Reizthema habe sechs Buchstaben: SORMAS, kurz für „Surveillance, Outbreak Response Management and Analysis System“.

Zwar hätte es im Dez. 2020 einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz gegeben, Sormas verpflichtend in ihren Gesundheitsämtern einzuführen. Aber Ende Februar 2021 hätten von 375 Gesundheitsämtern in Deutschland nur 254 Ämter Sormas installiert.

„Installiert wohlgemerkt, nicht im Einsatz: Weniger als 90 Gesundheitsämter nutzen das Programm bislang aktiv, um in der Covid-Krise Kontakte nachzuverfolgen“,

wunderte sich der DLF - und weiter:

„Am Preis liegt die Zurückhaltung nicht: Die Software ist kostenlos, ihre Entwicklung fördert der Bund. Sitzen in den Gesundheitsämtern also Digitalmuffel?“

Die Ämter würden „in hohem Umfang“ digitale Lösungen praktizieren, habe Kay Ruge vom Deutschen Landkreistag widersprochen - aber:

„Die Neueinführung und Neuinstallation einer Software bedeutet immer Schulungsaufwand, bedeutet immer Komfortverluste, sodass wir das Ziel der Bund-Länder-Beschlüsse, es Ende Februar flächendeckend einzuführen, für nicht zielführend halten.“

Und außerdem:

„Nur in wenigen Gesundheitsämtern sind die Mitarbeiter begeistert davon, im Corona-

Regiowasser



Dauerstress auch noch neue IT-Systeme zu lernen.“

Der DLF zitiert in dem Zusammenhang Hans-Joerg Deichholz, Gesundheitsdezernent im Landkreis Minden-Lübbecke und „Sormas-Skeptiker“:

„Wenn man jetzt darauf bestehen sollte, dass Sormas sofort anzuwenden ist, dann müssten wir unendlich viel schulen und zur Zeit vieles händisch doppelt eintragen.“

Der Unwille, Sormas zu nutzen, rühre zudem daher, dass die landkreisübergreifende Kontaktweitergabe „noch gar nicht flächendeckend freigeschaltet“ worden sei:

„Sormas ist Stand jetzt noch ziemlich unfertig. Denn auch andere Programmschnittstellen fehlen: Zu Demis zum Beispiel, ein System über das die Labore die Testergebnisse verschicken. Oder zu Survnet, dass die Infektionszahlen an das Robert-Koch-Institut übermittelt. Auch fehlen Schnittstellen, mit denen die Gesundheitsämter Sormas an ihr eigenes EDV-System anschließen können. Das erklärt auch, warum so viele Gesundheitsämter Sormas zwar installiert haben, es aber noch nicht benutzen.“

Das habe jedoch zur Folge, dass in den deutschen Gesundheitsämtern weiterhin noch Dutzende von unterschiedlichen Systemen im Einsatz seien, die weder miteinander verknüpfbar seien noch gewährleisten könnten, dass „das RKI schnellere und bessere Daten zur Pandemie-Entwicklung erhalte“. Der DLF lässt auch Kritiker dieser Systemvielfalt zu Wort kommen: Im Sommer 2020 hätte man die Chance, gehabt, Sormas zu optimieren, einzuführen, zu schulen und zu trainieren. „Die Chance haben wir verpasst“, wird Achim Berg, Chef des Digitalbranchenverbandes Bitkom, zitiert. Die DLF-Sendung steht unter

https://www.deutschlandfunk.de/digitale-kontaktverfolgung-warum-die-vernetzung-der.1769.de.html?dram:article_id=493207

zum Nachlesen bereit.

Luca-App versus Corona-Warn-App

Die mittlerweile viel diskutierte Luca-App zur Kontaktnachverfolgung wurde am 8. April 2021 ausführlich mit ihren Vor- und Nachteilen im Vergleich zur „amtlichen“ Corona-Warn-App ebenfalls im Deutschlandfunk vorgestellt. Die Sendung unter dem Titel „Was kann die Luca-App?“ kann unter dem Link

https://www.deutschlandfunk.de/infektionsketten-digital-zurueckverfolgen-was-kann-die-luca.2897.de.html?dram:article_id=494516

nachgelesen werden. In der Sendung heißt es u.a., dass einige Gesundheitsämter bereits auf die Luca-App setzen würden. So würden die Ämter in Mecklenburg-Vorpommern die Luca-App bereits „flächendeckend“ auswerten. Der Vorteil für die Gesundheitsämter: Sie hätten im Gegensatz zur Corona-Warn-App einen Zugriff auf die gesammelten und zentral erfassten Daten. Somit könnten die Ämter „per Backtracing (...) identifizieren, wo möglicherweise ein Superspreader unterwegs war, den man isolieren müsse“.

Internationales Symposium über Abwasser als Corona-Frühwarn-Indikator

Bereits in der Ausgabe vom Dez. 2020 hat der Hyg.-Newsletter über die coronaorientierte Auswertung von Abwasserproben berichtet. Wie man Abwasserproben als Frühwarnindikator für das Pandemiegeschehen einsetzen kann, war auch Thema einer internationalen Online-Konferenz „Monitoring von SARS-CoV-2 im Kanalnetz“ am 9. und 10. Febr. 2021. Unter der Überschrift „Möglichkeiten des Coronamonitorings über den Abwasserpfad“ fasst STEFAN BRÖKER in der KORRESPONDENZ WASSERWIRTSCHAFT 4/2021, S. 202 - 205, die wesentlichen Ergebnisse des Erfahrungsaustausches von WissenschaftlerInnen aus Deutschland, der Schweiz, Schweden, Großbritannien und den Niederlanden zusammen:

„Die übergeordnete Idee lautet, neue Viren und sonstige Keime so rechtzeitig im Abwasser zu erkennen, dass ihre Verbreitung mit regionalen Maßnahmen eingedämmt und Pandemien zukünftig verhindert werden können.“

Der Vorteil der PCR-Test von viraler RNA in Abwasserproben sei, dass sowohl eine Zunahme als auch eine Abnahme der Infektionen „bis zu 10 Tagen früher“ erkennbar sei als mit der konventionellen Testung an Einzelpersonen. Damit könne dann auch ein „zeitnäherer R-Wert“ berechnet werden. Führend bei der Auswertung von Abwasserproben seien die Niederlande. Dort wird ein frei zugängliches Dashboard angeboten, das u.a. eine wöchentlich aktualisierte Landkarte mit Angaben zu SARS-CoV-2 im Abwasser der verschiedenen Regionen dokumentiert.

„In die Erhebung fließen Abwasserdaten aus 318 Kläranlagen von insgesamt 21 Abwasserverbänden ein.“

Wie in England gezeigt werden konnte, kann bei entsprechenden Probenahmen im Kanalnetz auch die Coronalage in Stadtteilen, einzelnen Schulen und Gefängnissen erfasst werden. Allerdings habe sich gezeigt, dass in England die dortige Privatisierung der ehemals kommunalen Abwasserbetriebe eine „Herausforderung“ darstelle. Die Privatisierung habe nämlich dazu geführt, dass das Kanalisationsnetz für die Wissenschaftler „wenig transparent“ sei.

Wissenschaftler aus Deutschland hatten auf der Konferenz berichtet, dass sich die Daten aus dem Abwassermonitoring „relativ einfach“ in das oben genannte SORMAS einbeziehen lassen. Bei der Versinkung der abwasserbasierten Epidemiologie in den Gesundheitssektor müsse man allerdings noch besser werden. Die Gesundheitsämter müssten die Daten unkompliziert nutzen können, um das Pandemiegeschehen besser managen zu können.

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse krankt an der mangelnden Standardisierung

Als generelles Problem hatte sich bei der Konferenz herausgestellt, dass Probenaufbereitung, Analytik und Auswertung der Analytikergebnisse bis jetzt standardisiert seien. Insofern seien die Daten aus unterschiedlichen Monitoringprojekten nicht direkt miteinander vergleichbar. Daher lautete eine der Empfehlungen der Konferenz „schnell internationale Standards“ einzuführen. Einen detaillierten Rückblick auf die Konferenz findet man unter

www.technologieland-hessen.de/news/coronaviren-im-abwasser

Dort können auch die Videos der einzelnen Referate heruntergeladen werden.

Nebenbei: Der internationale Forschungsverbund zur abwasserbasierten Corona-Nachverfolgung geht teilweise auf ein Netzwerk zurück, in dem es um die Erfassung von Drogen im Abwasser und die Hochrechnung auf den Drogenkonsum in den Kläranlageneinzugsgebieten gegangen war.

Entziehen sich Mutanten der abwasserbasierten Corona-Erfassung?

Auf der zuvor genannten Konferenz wurde auch die Frage diskutiert, inwieweit sich mutierte Viren der abwasserbasierten Epidemiologienachverfolgung entziehen könnten. SARS-CoV-2 sei ein „moving target“. Möglich seien zudem Störungen durch andere im Abwasser vorhandene Krankheitserreger sowie PCR-Inhibitoren. Allerdings wurde diesbezüglich auch Entwarnung gegeben: Denn handelsübliche Covid-19-Assays würden mehrere verschiedene virale RNA-Fragmente adressieren und würden somit eine eingebaute Redundanz besitzen, was die Mutationsproblematik entschärfen würde. Tatsächlich konnte gezeigt werden, dass SARS-CoV2-Mutanten im Abwasser per Genom-

Sequenzierung schon detektiert werden konnten, bevor sie bei der üblichen Testung klinisch aufgefallen waren. Die erfolgreiche Erfassung von Mutationen sei insofern erstaunlich, weil im Abwasser keine „lebenden“ Viren nachweisbar sind - sondern nur Bruchstücke der viralen RNA.

Abwasserbasierte Epidemiologie: „Man muss es nur wollen!“

Über das Symposium hatte auch die MAINZER ALLGEMEINE ZEITUNG am 20.03.21 unter der Überschrift „Abwasser kennt die Corona-Trends“ berichtet. Die Zeitung kommt zu folgendem Fazit: *„Analyse von Proben aus Kläranlagen könnte schon heute bei Pandemiebekämpfung helfen - man müsste es nur wollen.“*

Terminkalender

Uns sind zur Zeit keine aktuell anstehenden Veranstaltungen bekannt.

Auf der Homepage vom DVGW:

<https://www.dvgw-veranstaltungen.de/veranstaltungen/online-seminare/> können Sie sich über anstehende Onlineseminare informieren und anmelden.

Impressum

Herausgeber: Berufsverband der Hygieneinspektoren
Baden-Württemberg e. V.
Verantwortlich: Simone Zimmermann
Anschrift: Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Telefon: (07071) 2073356
Fax: (07071) 20793356
E-Mail: newsletter@hygieneinspektoren-bw.de
Web: <http://www.hygieneinspektoren-bw.de>

Mitglied im BTBkomba seit 2005
<http://www.btbkomba.de>



Erscheinungsweise: ab Januar 2020 zweimonatlich